

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau vom 25.09.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990

12.12.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Das Präsidium hat am 12.12.2024 die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau vom 25.09.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 12.12.2024 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 12.12.2024

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt

Präambel

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu der Promotionsordnung / Allgemeiner Teil der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15. November 2023 (im Folgenden kurz: PO/AT) regeln ergänzend den Zugang zur Promotion und die Durchführung von Promotionsvorhaben im Fachbereich Maschinenbau.

zu § 1 Die Promotion | Promotionsrecht des Fachbereichs

zu § 1 (1):

1. Der Fachbereich Maschinenbau verleiht den akademischen Grad „Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)“ oder den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ oder den akademischen Grad „Doktor der Philosophie (Dr. phil.)“.
2. Der akademische Grad „Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)“ wird an Personen mit einem ingenieurwissenschaftlichen Studium vergeben. Der Titel kann auch an Personen mit einem naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studium verliehen werden, wenn das Dissertationsthema einen ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt hat.
3. Der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)“ wird an Personen mit einem naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studium verliehen, wenn das Dissertationsthema einen überwiegend naturwissenschaftlichen oder mathematischen Schwerpunkt hat.
4. Der akademische Grad „Doktor der Philosophie (Dr. phil.)“ wird an Personen verliehen, die kein ingenieurwissenschaftliches, naturwissenschaftliches oder mathematisches Studium vorweisen können oder wenn die Dissertation interdisziplinär zwischen Maschinenbau und Humanwissenschaft, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaft durchgeführt wurde.

Zu § 1 (5) Satz 4:

1. Das kooperative Promotionsverfahren wird auf Antrag einer hauptamtlichen Professorin bzw. eines hauptamtlichen Professors oder einer Kooperationsprofessorin bzw. eines Kooperationsprofessors des Fachbereichs Maschinenbau eingeleitet. Der Antrag soll enthalten:
 - a. Die Nennung einer betreuenden hauptamtlichen Professorin oder eines betreuenden hauptamtlichen Professors der Partnerhochschule mit Angabe der Kommunikationsdaten.
 - b. Eine Darstellung des wissenschaftlichen Lebenslaufs mit Publikationen der hauptamtlichen Professorin oder des hauptamtlichen Professors der Partnerhochschule.

- c. Eine kurze Darstellung des geplanten Promotionsthemas (ca. ½ Seite) mit einer Beschreibung der gemeinsamen Betreuung.
2. Der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag, eröffnet bei positiver Entscheidung das kooperative Promotionsverfahren und bestellt die Professorin oder den Professor des Fachbereichs und die Professorin oder den Professor der Partnerhochschule als gemeinsame Betreuende nach § 3 (3) PO/AT.
3. Absolventinnen und Absolventen der Partnerhochschule können unter folgenden Voraussetzungen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 7a PO/AT zur Promotion zugelassen werden:
 - a. Betreuende aus dem Fachbereich Maschinenbau und der Partnerhochschule sind durch den Promotionsausschuss bestellt.
 - b. Die Betreuerin oder der Betreuer der Partnerhochschule legt ein qualifiziertes Empfehlungsschreiben vor, in dem der Kandidatin oder dem Kandidaten eine sehr gute Leistung im Bachelor- und im Masterstudium im Themenfeld der geplanten Promotion bescheinigt wird. Von sehr guten Leistungen kann ausgegangen werden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu den 25 % der Besten gehört.

Zu § 4 Prüfungskommission

Zu § 4 (1):

1. Die Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der TU Darmstadt müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben.
2. Bei einem kooperativen Promotionsverfahren nach § 1 (5) PO/AT können hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Partnerhochschule als Referierende und Prüfer (Beisitzer) unter der Maßgabe bestellt werden, dass die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der TU Darmstadt in der Prüfungskommission die Mehrheit haben.

Zu § 4 (1) a):

1. Die Aufgabe der bzw. des Vorsitzenden sollen ehemalige Dekaninnen und Dekane, Studiendekaninnen und -dekane sowie weitere Personen übernehmen, die bereits seit mindestens fünf Jahren hauptamtliche Professorinnen und Professoren im Fachbereich sind.

Zu § 4 (1) c):

1. Der Prüfungskommission soll maximal ein Mitglied (Beisitzer) nach § 11 (2) b) - c) PO/AT angehören.

Zu § 7 Annahme als Doktorand:in

Zu § 7 (2) a):

1. Nachzuweisen ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Universitätsstudium mit dem Abschluss Master of Science oder einem gleichwertigen Abschluss.
2. Bachelor- und Masterurkunden sowie -zeugnisse bzw. Urkunden und Zeugnisse eines gleichwertigen Abschlusses sind in deutscher oder englischer Sprache beglaubigt vorzulegen.
3. Änderungen der Post- oder E-Mail-Adresse oder des Namens der Promovierenden sind dem Promotionsausschuss unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 7 (2) und (6) Besonderheiten bei der Annahme von Doktorandinnen bzw. Doktoranden mit externen Promotionsvorhaben

1. Externe Promotionen sind Promotionen, die unabhängig von der Finanzierung oder einem Beschäftigungsverhältnis überwiegend in einem Unternehmen durchgeführt werden.
2. Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind externe Promotionen von der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotionskommission anzuzeigen.
3. Werden mehrere Betreuerinnen oder Betreuer bestellt, so ist von jeder Betreuerin bzw. jedem Betreuer die externe Promotion anzuzeigen.
4. Liegen die Voraussetzungen für eine externe Promotion erst nach Annahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden vor, so ist die externe Promotion von der Betreuerin oder dem Betreuer unverzüglich dem Promotionsausschuss anzuzeigen.
5. Nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand werden die Doktorandin oder der Doktorand auf der Homepage der Betreuerin oder des Betreuers als externe Doktorandin oder externer Doktorand mit Nennung des Unternehmens aufgeführt.
6. Honorarprofessorinnen und -professoren aus den Unternehmen können nicht zur Betreuung (§ 11 PO/AT) bestellt werden und nicht der Prüfungskommission (§ 4 PO/AT) angehören.
7. Zwischen der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und der Entscheidung zur Annahme der Dissertation gem. § 13 PO/AT sollen mindestens drei Jahre liegen.
8. Bis zur Annahme der Dissertation nach § 13 PO/AT sollen die Doktorandin oder der Doktorand zwei Veröffentlichungen (Fachzeitschriften, Konferenzbeiträge) nachweisen. Die Doktorandin oder der Doktorand sollen in den Veröffentlichungen als Zugehörigkeit neben dem Unternehmen auch die TU Darmstadt nennen.

Zu § 7 (5):

1. Ein Masterabschluss, der Teil eines bestehenden Double-Degree-Masterprogramms mit der TU Darmstadt ist, ist einem Masterabschluss an der TU Darmstadt gleichwertig.
2. Ein Masterabschluss an einer Partneruniversität kann als gleichwertig zu einem Masterabschluss an der TU Darmstadt anerkannt werden, wenn die Partneruniversität als äquivalente Einrichtung anerkannt ist.
3. Masterabschlüsse oder vergleichbare Abschlüsse ausländischer Universitäten können als gleichwertig anerkannt werden, wenn die ausländische Universität als äquivalente Einrichtung anerkannt ist. Der Promotionsausschuss kann dazu weitere Unterlagen und Gutachten anfordern.
4. Bei zur TU Darmstadt nicht gleichwertigen Masterabschlüssen oder vergleichbaren Abschlüssen wird ein Eignungsfeststellungsverfahren nach § 7a PO/AT durchgeführt.

Zu § 7a Eignungsfeststellungsverfahren

Zu § 7a (1) und (3):

1. Das Eignungsfeststellungsverfahren dient zur Prüfung, ob das Studium der Antragstellerin oder des Antragstellers in Verbindung mit den Auflagen erwarten lässt, dass die einem Master-Abschluss der TU Darmstadt entsprechende Qualifikation im Themenfeld der geplanten Promotion erreicht wird.
2. Voraussetzung für die Einleitung eines Eignungsfeststellungsverfahrens ist, dass
 - a. eine hauptamtliche Professorin bzw. ein hauptamtlicher Professor oder eine Kooperationsprofessorin bzw. ein Kooperationsprofessor des Fachbereichs Maschinenbau die Betreuung übernimmt und

- b. eine kurze Darstellung (ca. ½ Seite) des geplanten Promotionsthemas durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellt wird.
3. Die Auflagenfächer werden, wie folgt, festgelegt:
- a. In einem kooperativen Promotionsverfahren nach § 1 (5) PO/AT schlagen die Betreuenden im Einvernehmen drei Auflagenfächer vor. Ein Fach ist aus dem M.Sc. Maschinenbau (PO 2021) Wahlpflichtbereich I (Ia oder Ib) (6 CP) zu wählen und zwei weitere Fächer im Umfang von zusammen mindestens 8 CP und maximal 12 CP aus dem Themenbereich der geplanten Promotion. Die drei Auflagenfächer sollen durch mindestens zwei verschiedene Prüferinnen bzw. Prüfer geprüft werden.
 - b. In allen anderen Promotionsverfahren schlägt die Betreuerin bzw. der Betreuer mindestens vier Auflagenfächer vor. Ein Fach ist aus dem M.Sc. Maschinenbau (PO 2021) Wahlpflichtbereich I (Ia oder Ib) (6 CP) zu wählen und drei weitere Fächer im Umfang von zusammen mindestens 12 CP aus dem Themenfeld der geplanten Promotion. In Abhängigkeit der vorliegenden Qualifikation können weitere Auflagenfächer vorgeschlagen werden. Die Auflagenfächer sollen durch mindestens drei verschiedene Prüferinnen bzw. Prüfern geprüft werden.
 - c. Tutorien, ADPs oder vergleichbare Lehrveranstaltungen sind nicht als Auflagenfächer zugelassen.
 - d. Die Auflagenfächer sind durch die Betreuerin bzw. den Betreuer in Bezug zum Studium der Antragstellerin oder des Antragstellers und zum geplanten Promotionsthema zu begründen.
 - e. Der Promotionsausschuss kann weitere Auflagenfächer festlegen.
 - f. Der Gesamtumfang der Auflagenfächer soll 30 CP nicht überschreiten.
4. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird wie folgt durchgeführt:
- a. Lassen die fachliche Ausrichtung und die fachliche Qualifikation aus dem Studium mit den vorgeschlagenen Auflagen eine gleichwertige Qualifikation zu einem Master-Abschluss der TU Darmstadt im Themenfeld der geplanten Promotion nicht erwarten, so beendet der Promotionsausschuss das Eignungsfeststellungsverfahren mit der Beurteilung „nicht geeignet“.
 - b. Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand legt der Promotionsausschuss die Auflagenfächer fest, nimmt die Antragstellerin bzw. den Antragsteller sowohl in das Eignungsfeststellungsverfahren auf als auch unter Vorbehalt als Doktorandin bzw. Doktorand an.
 - c. Die Prüfungen in den Auflagenfächern sind entsprechend der Modulbeschreibungen durchzuführen und zu benoten. Ein Auflagenfach ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt wird.
 - d. Die Doktorandin bzw. der Doktorand weisen dem Promotionsausschuss innerhalb von zwei Semestern nach Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand das Bestehen und die Noten der Prüfungen in den Auflagenfächern nach.
 - e. Sind alle Prüfungen der Auflagenfächer bestanden, teilt der Promotionsausschuss der Doktorandin bzw. dem Doktoranden den positiven Abschluss (Beurteilung „geeignet“) des Eignungsfeststellungsverfahrens mit.
 - f. Wurden eine oder mehrere Prüfungen nicht bestanden oder erhält der Promotionsausschuss innerhalb von zwei Semestern keine Rückmeldung von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, dann kann der Promotionsausschuss das Scheitern des Eignungsfeststellungsverfahrens feststellen, die Beurteilung „nicht geeignet“ beschließen und die Annahme widerrufen. Auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Promotionsausschuss Nachteilsausgleiche und/oder Fristverlängerungen gewähren.

Zu § 7a (2):

- 1. Der Zeitraum für die Erfüllung der Auflagenfächer beginnt mit dem auf das Datum der Annahme als

Doktorandin bzw. Doktorand folgenden Semesterbeginn.

2. Ist eine Reihenfolge bei der Prüfung der Auflagenfächer notwendig, kann auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers die Dauer durch den Promotionsausschuss auf drei Semester verlängert werden.

Zu § 8 Einleitung des Promotionsverfahrens und Zulassung

Zu § 8 (1):

1. Der Lebenslauf mit Übersicht des Bildungswegs ist mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben und dem Antrag beizufügen. Die Sprache des Lebenslaufs soll der Sprache der Dissertation entsprechen. Der Lebenslauf muss auch folgende Angaben enthalten: Den Titel der Bachelorthesis, den Titel der Masterthesis bzw. die Titel der vorherigen Abschlussarbeiten und gegebenenfalls die Auflagenfächer mit den Noten aus dem Eignungsfeststellungsverfahren.
2. Die Dissertation muss bereits in der eingereichten Version eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (Kurzfassung bzw. Abstract) enthalten.
3. Falls die Doktorandin bzw. der Doktorand eine Danksagung (optional) einfügen will, dann soll diese Danksagung bereits in der eingereichten Version enthalten sein.

Zu § 9 Die Dissertation

Zu § 9 (1):

1. Als Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel (auch KI-gestützt) ist ein Literaturverzeichnis zu erstellen.
2. Ergebnisse studentischer Arbeiten, die in der Dissertation verwendet werden, sind gem. des Urheberrechtsgesetzes zu zitieren. Sofern es sich um bisher unveröffentlichte Arbeiten handelt, können sie verwendet werden, wenn sie gem. der Zitationsregeln gekennzeichnet und zuvor die schriftlichen Einwilligungen der jeweiligen Verfasser eingeholt wurden.

Zu § 9 (4) Kumulative Dissertation

Voraussetzungen

1. Im Fachbereich Maschinenbau kann eine kumulative Dissertation angefertigt werden.
2. Die Betreuerin oder der Betreuer muss der kumulativen Dissertation zustimmen.
3. Der Promotionsausschuss muss der Nutzungen von Veröffentlichungen für eine kumulative Dissertation zustimmen. Die Zustimmung des Promotionsausschusses ist vor Einreichung der Dissertation und damit vor Einleitung des Promotionsverfahrens einzuholen. Das Verfahren ist weiter unten im Abschnitt **Zustimmung des Promotionsausschusses** (9.) beschrieben.

Anforderungen an die Veröffentlichungen

4. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Synopse und mindestens drei und höchstens sechs hochwertigen, qualitätsgesicherten Veröffentlichungen. Die Veröffentlichungen müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete wissenschaftliche Fragestellung verbunden sein, die durch den Titel der Dissertation ausgewiesen ist.
5. In mindestens drei der Veröffentlichungen muss die Doktorandin Erstautorin bzw. der Doktorand Erstautor sein. Dies beinhaltet auch die geteilte Erstautorenschaft, wenn diese eindeutig in der Veröffentlichung angegeben ist.
6. Die hochwertigen, qualitätsgesicherten Veröffentlichungen müssen in für das betreffende Wissenschaftsgebiet hochrangigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht oder zur

Veröffentlichung angenommen sein. Es werden nur solche Veröffentlichungen berücksichtigt, die im Rahmen eines durch das Veröffentlichungsorgan (Verlag etc.) durchgeführten Qualitätssicherungsprozesses bewertet wurden.

7. Auf Anforderung des Promotionsausschusses sind Nachweise zur wissenschaftlichen Qualität der Fachzeitschrift oder zum Qualitätssicherungsprozess durch die Betreuerin bzw. den Betreuer zu erbringen.
8. Die Synopse fließt als eigenständige wissenschaftliche Leistung in die Begutachtung nach § 12 PO/AT ein. In den Gutachten können auch Aspekte zur Auswahl und Qualität der wissenschaftlichen Fachzeitschriften und die Gesamtpublikationsleistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden berücksichtigt werden.

Zustimmung des Promotionsausschusses

9. Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt mindestens sechs Monate vor der Einreichung der Dissertation nach § 8 (1) PO/AT die Zulassung der jeweiligen Veröffentlichungen für ihre bzw. seine kumulative Dissertation beim Promotionsausschuss. Dazu sind dem Promotionsausschuss vorzulegen:
 - a. ein aktueller Lebenslauf mit der Übersicht des Bildungswegs nach den Besonderen Bestimmungen zu § 8 (1) 1.,
 - b. die vorhandenen Veröffentlichungen,
 - c. gegebenenfalls nach Absprache mit den Betreuerinnen bzw. Betreuern noch vorgesehene Veröffentlichungen als Entwurf,
 - d. eine kurze Erläuterung zur wissenschaftlichen Qualität der Fachzeitschriften,
 - e. die Erklärungen zum Eigenanteil mit den Unterschriften der Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren bei Ko-Autorenschaften. Diese können für den Antrag elektronisch vorgelegt werden. Bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens müssen die unterschriebenen Originale vorliegen.
 - f. eine kurze Darstellung der übergeordneten wissenschaftlichen Fragestellung.
10. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Veröffentlichungen zur kumulativen Dissertation. Er kann dazu Stellungnahmen von hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Maschinenbau, der TU Darmstadt oder anderen Universitäten anfordern.

Aufbau der Dissertation

11. Die kumulative Dissertation hat folgenden Aufbau: Titelseite/Titelfrückseite, Kurzfassung (Deutsch, max. 1 Seite), Abstract (Englisch, max. 1 Seite), Danksagung (optional), Inhaltsverzeichnis, Verzeichnis der eigenen Publikationen, Darstellung zum Eigenanteil an den Veröffentlichungen, Erklärung zu benutzten Quellen, Abkürzungs- und Symbolverzeichnis, Synopse, Literaturverzeichnis, Anhang (optional), zugelassene Veröffentlichungen mit Deckblatt.
12. Die Synopse wird in einer einheitlichen Sprache (Englisch oder Deutsch) unabhängig von der Sprache der zugelassenen Veröffentlichungen verfasst.
13. Die Synopse muss einen Umfang von mindestens 30 Seiten und maximal 50 Seiten haben. Sie soll als Klammer („roter Faden“) den inhaltlichen Zusammenhang der Veröffentlichungen hervorheben. Die Synopse hat daher nicht die Struktur einer klassischen Dissertation, sondern besteht aus einer Einleitung und einer Synthese.
 - a. Die Einleitung der Synopse bezieht sich auf die Gesamtheit der Veröffentlichungen. Sie muss deutlich machen, durch welche übergeordnete wissenschaftliche Fragestellung die Veröffentlichungen verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Veröffentlichungen jeweils abgedeckt werden. Der Umfang der Einleitung soll 10 bis 20 Seiten betragen.

- b. Die zusammenfassende Diskussion (Synthese) in der Synopse bezieht sich auf die Gesamtheit der Veröffentlichungen. Sie muss die Einzelergebnisse der Veröffentlichungen zusammenführen und umfassend diskutieren. Es muss schlüssig dargestellt werden, was die Veröffentlichungen in ihrer Gesamtheit zur Beantwortung der in der Einleitung formulierten wissenschaftlichen Fragestellung beitragen. Der Umfang der Synthese soll 10 bis 20 Seiten betragen.
- 14. Die Synopse kann darüber hinaus eine vertiefte Beschreibung der wissenschaftlichen Methodik enthalten, die die Darstellung in den Publikationen sinnvoll ergänzt.
- 15. Zu jeder zugelassenen Veröffentlichung ist ein Blatt mit den bibliografischen Angaben und einem Hinweis zum Urheberrecht einzufügen
- 16. Die kumulative Dissertation kann einen Anhang enthalten. In diesem Anhang können weitere Diagramme, Tabellen, Programmcodes oder Herleitungen aufgenommen werden, die zum Verständnis der Synopse notwendig sind. Texte zur Ergänzung der Synopse sind nicht zulässig.
- 17. Die Aussagen zum Eigenanteil an den Veröffentlichungen und den Anteilen der Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren sind für jede zugelassene Veröffentlichung (ohne Unterschriften der Autorinnen bzw. Autoren) zusammenfassend als Darstellung zum Eigenanteil an den Veröffentlichungen der Dissertation beizufügen.
- 18. Die Doktorandin oder der Doktorand erstellt ein Literaturverzeichnis für alle in der Synopse verwendeten Quellen.
- 19. Die Doktorandin oder der Doktorand erstellt ein Verzeichnis aller eigenen Publikationen (einschließlich der Bachelor- und Masterarbeiten oder anderer Abschlussarbeiten) in einer zeitlichen Reihenfolge. Die zugelassenen Veröffentlichungen sind in diesem Verzeichnis zu kennzeichnen.

Zu § 10 Betreuung der Dissertation

Zu § 10 (1):

- 1. Unabhängig von der Betreuung müssen Doktorandin oder Doktorand eindeutig einem Fachgebiet einer hauptamtlichen Professur des Fachbereichs zugeordnet sein.
- 2. Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 7 (2) PO/AT schlägt sie bzw. er zusammen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer eine Promotionsbegleiterin oder einen Promotionsbegleiter vor, die bzw. der die Doktorandin bzw. den Doktoranden ergänzend zur Erstbetreuung bei Fragen zum Promotionsverlauf und zur Karriereentwicklung beraten kann. Die Promotionsbegleiterin bzw. der Promotionsbegleiter sollen der Gruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören, die den Regelungen in § 11 (2) PO/AT genügen und nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin stehen.
- 3. Die Promotionsbegleiterin bzw. der Promotionsbegleiter kann durch den Promotionsausschuss als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer eingesetzt werden. Eine Bestellung dieser Personen zu Referierenden nach § 11 PO/AT ist durch die Einsetzung als Zweitbetreuung nicht ausgeschlossen.

Zu § 11 Bestimmung der Referierenden

Zu § 11 (2):

- 1. Zu Referierenden können abweichend von § 11 (2) PO/AT ohne Begründung nur bestellt werden:
 - a. Hauptamtliche Professorinnen und Professoren der TU Darmstadt und anderer Universitäten,
 - b. Kooperationsprofessorinnen und -professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren nach § 70 (1) und § 70 (5) HessHG, sowie entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs,

- c. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler nach § 11 (2) e) PO/AT nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss.
2. Darüber hinaus können in begründeten Fällen Mitglieder weiterer in § 11 (2) PO/AT genannter Personengruppen zu Referierenden bestellt werden. Bei externen Promotionen sind hierbei auch die BBest. zu § 7 (2) und (6) 6 zu beachten.
3. Referierende des Fachbereichs, die nicht hauptamtliche Professorinnen oder Professoren sind, sollen vor einer ersten Mitwirkung als Referierende in einer Disputation mindestens zwei Mal als Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 4 (1) c) PO/AT (Beisitzer) mitgewirkt haben.
4. Sofern zwei der bestellten Referierenden aus demselben Fachgebiet des Fachbereichs kommen, wird eine dritte Person als Referierende oder Referierender bestellt, die nicht aus dem Fachgebiet kommt.

Zu § 12 Gutachten

Zu § 12 (1):

1. Im Gutachten sind gegebenenfalls zu erfüllende Auflagen vor einer Veröffentlichung der Dissertation durch eine klare Beschreibung von Art und Umfang zu nennen.
2. Auflagen sind vorzuschlagen bei erforderlichen inhaltlichen Änderungen oder einer Umstrukturierung des Textes.
3. Im Gutachten können auch Hinweise zu redaktionellen Anpassungen gegeben werden. Redaktionelle Anpassungen sind keine Auflagen.
4. Redaktionelle Anpassungen betreffen Änderungen des Titels, Änderungen der Kapitelüberschriften und sprachliche oder typographische Fehler in geringem Umfang.
5. Die mit dem Vorschlag zur Annahme übermittelte Bewertung soll nicht „ausgezeichnet“ lauten, wenn
 - a. Auflagen vorgeschlagen werden, die über redaktionelle Anpassungen hinausgehen, oder
 - b. keine herausragende internationale Publikationsleistung gemäß des üblichen Bemessungsstandards der betreffenden Fachdisziplin vorliegt.

Zu § 13 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

1. Bei externen Promotionen sind die BBest. zu § 7 (2) und (6) 7. und (6) 8. zu beachten.

Zu § 16 Ablauf der Disputation

Zu § 16 (5)

1. Eine elektronische Bild- und Sprachübertragung wird nur für die Mitglieder der Prüfungskommission ermöglicht. Ein Anspruch auf Übertragung für Zuschauende besteht nicht.

Zu § 17 Gesamturteil

Zu § 17 (2):

1. Zur Vergabe des Gesamturteils „mit Auszeichnung bestanden“ müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a. Mindestens ein Gutachten zieht die Note „ausgezeichnet“ in Betracht.

- b. Es liegt eine überdurchschnittliche, herausragende internationale Publikationsleistung gemäß des üblichen Bemessungsstandards der betreffenden Fachdisziplin vor.
- c. Es gibt keine über redaktionelle Änderungen hinausgehenden Auflagen nach § 17 (3) PO/AT für die Veröffentlichung der Dissertation.
- d. Die Disputation wurde mit mindestens einem sehr guten Ergebnis abgeschlossen.

Zu § 17 (3):

- 1. Die Auflagen werden im Protokoll nach Art und Umfang festgehalten.
- 2. Die Auflagen sind innerhalb eines Jahres bis zur Veröffentlichung nach § 19 (1) PO/AT zu erfüllen. Eine Verlängerung der Frist zur Aufлагenerbringung und damit einhergehender Veröffentlichung ist gem. § 20 (2) PO/AT um ein weiteres Jahr auf Antrag an den Promotionsausschuss möglich.
- 3. Die Erfüllung der Auflagen wird durch die Erstreferentin bzw. den Erstreferenten festgestellt und mit der Freigabe der Dissertation nach § 19 (1) durch die Erstreferentin bzw. den Erstreferenten bestätigt.

Zu § 17 (4):

- 1. Die Auflagen werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden nach der Disputation mündlich mitgeteilt.
- 2. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann auf Antrag einen schriftlichen Auszug des Protokolls mit Informationen zu den Auflagen erhalten.

Zu § 19 Veröffentlichung der Dissertation

Zu § 19 (1):

- 1. Die zu veröffentlichende Fassung kann den Lebenslauf mit der Übersicht des Bildungswegs enthalten.
- 2. Die Freigabe zur Veröffentlichung der Dissertation durch die Erstreferierenden beinhaltet auch die Freigabe der Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (Kurzfassung bzw. Abstract).

Zu § 26 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 26:

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft. Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 21.03.2022 (Satzungsbeilage 2022-III, Seite 8) treten mit dem Inkrafttreten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vereinbar ist.